



Nichtschuldig

Vollständiger

Titel: Nichtschuldig: Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus : überzeugende Klarlegung, daß der angebliche Gattenmörder J. Weisel, früher Bahnhofswirt in Bettenhausen-Kassel, vor dem Schwurgericht am 5. Juli 1905 in Kassel irrtümlicherweise schuldig gesprochen worden ist : zur Ehrenrettung des unschuldig Verurteilten

PPN: PPN879365218

PURL: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0001F3DF00000000>

Erscheinungsjahr: 1905

Signatur: Fy 15074

Kategorie(n): Historische Drucke

Projekt: Historische Drucke digital

Strukturtyp: Monografie

Seiten (gesamt): 49

Seiten (ausgewählt): 1-49

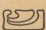
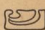
Lizenz: Public Domain Mark 1.0

Fy 15074 n.b.



5.472^u

Nichtschuldig.

Verurteilung eines Unschuldigen zu
sieben Jahren Zuchthaus!  

Überzeugende Klarlegung, daß
der angebliche Gattenmörder
J. Weifel, früher Bahnhofswirt
in Bettenhausen-Kassel, vor dem
Schwurgericht am 5. Juli 1905
in Kassel irrtümlicherweise schul-
dig gesprochen worden ist. etw.

Zur Ehrenrettung des unschuldig Verurteilten von
Sanitätsrat Dr. Bilfinger in Eisenach.

Motto: etw.
Gerechtigkeit war stets der Grund,
Darauf ein tapfrer Mann bestund.
etw. Wartburgspruch.



Im Selbstverlage des Verfassers.

Vorrede.

Nachfolende Broschüre verdankt ihre Entstehung einzig und allein dem Drange des Verfassers, dem zu Unrecht Verurteilten zu seinem Rechte zu verhelfen. Nachdem ich von seinen Angehörigen auf meine Anfrage erfahren hatte, daß derselbe auf Ergreifung des Rekursweges verzichtet habe, da es ihm, was ich ihm gut nachfühlen kann, rein unmöglich sei, noch einmal eine solche Verhandlung über sich ergehen zu lassen, da faßte ich sofort den Entschluß, diesen Richterspruch vor das Tribunal der Dessenlichkeit zu bringen.

Leider war ich in den nächstfolgenden Sommer-Monaten in Folge meiner ärztlichen Tätigkeit im Sanatorium Johannisbad trotz besten Willens vollständig außer Stande, meine Absicht sofort zu verwirklichen.

Sobald aber mit dem Herbst die stille Zeit herangenahet war, machte ich mich, von innerer Unruhe getrieben, sofort an die geplante Arbeit, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß ich ohne Auftrag von irgend welcher Seite die Schrift auf meine eigene Kosten und Verantwortung drucken lasse und herausgebe.

Bezüglich meiner Kompetenz als Sachverständiger ist vielleicht die Notiz nicht ganz überflüssig, daß ich im Beginne meiner ärztlichen Tätigkeit gleich nach der Rückkehr aus dem deutsch-französischen Kriege, den ich als königlich Württembergischer Oberarzt mitgemacht hatte, 10 Jahre lang vom Jahre 1871—1881 in Schw.-Hall als

zweiter Gerichtsarzt fungierte und als solcher eine ausgedehnte forensische Tätigkeit hatte.*)

Ich war auch seit jener Zeit noch hie und da in den verschiedensten Städten Deutschlands als ärztlicher Sachverständiger bei Gerichtsverhandlungen tätig, und ich darf es mir insbesondere zu meinem nicht geringen Verdienste anrechnen, daß ich in dem f. B., namentlich in Süddeutschland, vielbesprochenen Entmündigungsprozesse der Frau Elise Hegemann geb. Vorster als Erster den fast unentwirrbaren Knäuel der äußerst komplizierten Angelegenheit klarlegte und es durchsetzte, daß die ungerechtfertigte Entmündigung dieser Dame, die auf Betreiben ihres Mannes zu Unrecht acht Jahre lang in der badischen Staatsirrenanstalt Mlenau zurückgehalten worden war, entgegen den Gutachten der Professoren Kräpelin, Forel u. a. sowohl von dem Landgericht in Berlin als von dem in Mannheim aufgehoben wurde. Zum Verständnis dieses Falles bemerke ich:

Der Hausarzt hatte das erforderliche Attest für die Irrenanstalt verweigert. Der geriebene Ehemann hatte es aber verstanden, von einem Arzte, der die betreffende Frau weder gesehen noch gesprochen hatte, ein seinen Wünschen entsprechendes ärztliches Attest zu verschaffen, um sich so seiner ihm lästigen Frau in bequemer Weise zu entledigen. Diese fast unglaubliche Tatsache konnte ich auf Grund der gerichtlichen Akten feststellen.

Bei all den verschiedenen Gerichtsverhandlungen, zu denen ich als Sachverständiger da oder dort geladen war, drängte sich mir nicht selten, daß eine oder andere mal auch bei der fraglichen Schwurgerichtsverhandlung in Kassel, der unabwiesbare Eindruck auf, daß wir Aerzte, die wir die Pfade der landläufigen offiziellen Therapie verlassen haben und auf Grund selbständiger Erfahrung die Naturheilmethode, die Homöopathie oder eine sonstige andere therapeutisch sektiererische Richtung offen und freimütig vertreten nicht nur von unsern intoleranten Kollegen, sondern unter deren Einfluß auch von den Richtern und Staatsanwälten, wenn auch nicht offenkundig, so doch merklich fühlbar, als minderwertige Elemente

*) Siehe Näheres in meinem Buche: „Natürliche Heil- und Lebensweise“. II. Teil: „Wie ich Naturarzt wurde“, letztes Kapitel: „Persönliches“. Verlag von Hartung & Sohn, Leipzig, 1901.

des medizinischen Standes, gleichsam als Aerzte zweiter Klasse eingeschätzt werden, als ob wir nicht ganz auf der Höhe der medizinischen Wissenschaft ständen.

Ich hoffe, daß diese meine nachfolgende Broschüre auch ihrerseits dazu beiträgt, den vollgiltigen Beweis zu liefern, daß diese Annahme durch nichts gerechtfertigt ist. Denn wir Aerzte sektiererischer Observanz haben ja mit unsern Kollegen offiziell wissenschaftlicher Richtung vollständig denselben Studiengang gemeinsam; nur haben wir die Mühe nicht gescheut, freiwillig noch Anderweitiges hinzu zu lernen.

Wir haben so unsern wissenschaftlichen Gesichtskreis nicht nur nicht verengert, sondern im Gegenteil erweitert, und für einen Arzt kann es, meiner Meinung nach, nur von Vorteil sein, wenn er möglichst viel ärztliche Heilsysteme praktisch kennen lernt, um im gegebenen Falle das zur Anwendung zu bringen, was dem Wohle des Kranken am besten entspricht.

Da in dem zur Frage stehenden Falle der Verurteilte auf Grund eigener an sich selbst gemachter Erfahrungen treu der Naturheilmethode anhing, so wurde auch er insolgedessen, wie mir scheinen wollte, sowohl vom Gericht wie von den amtlichen Sachverständigen nicht ganz unparteiisch und gerecht wohlwollend behandelt. Es ist dies ja in der Zeit der Naturheilmethode=Verfolgung, in der wir mitten drin stehen, nicht besonders verwunderlich.

Aber aus eben diesem Grunde sehe ich es doppelt für meine Pflicht an, soweit es an mir liegt, die Sache des irrtümlich Verurteilten zu der meinigen zu machen und für sie öffentlich auf den Kampfplan zu treten. Ich hege dabei die bestimmte Zuversicht, daß der fragliche Gerichtsfall in den zahlreichen Reihen der Naturheil=Anhänger ein lebhaftes Echo erwecken, und daß mir aus diesen Reihen mutige Mithilfe erstehen wird.

Außerdem weist aber der in Rede stehende forenische Fall auch nach den verschiedensten sonstigen Seiten außerordentlich wertvolles wissenschaftliches Material auf. Er bietet für die Chirurgie und für die gerichtliche Medizin geradezu eine hochinteressante Rarität. Sodann hat er sowohl für die Vertreter der Che=Reform wie für die der Schwurgerichts=Reform ein in hohem Grade aktuelles Interesse, und für die foren=

fische Psychologie endlich beansprucht der fragliche Gerichtsfall geradezu sensationelle Bedeutung.

Ich hoffe deshalb zuversichtlich, daß dieser meiner Veröffentlichung auf den verschiedensten Seiten unseres öffentlichen Lebens eine gewisse wo möglich auch offizielle Beachtung zuteil werden, und daß mein Appell an die Öffentlichkeit zugunsten des unschuldig im Zuchthaus Schmach tenden recht bald durch die Wiederaufnahme eines erneuten Gerichtsverfahrens belohnt werden wird.

Möge indessen dem unglücklichen Verurteilten, dessen Gemüt durch die unverdiente Zuchthausstrafe von sieben langen Jahren sicherlich tief bekümmert ist, diese meine Schrift in seine Gefängniszelle einen Lichtstrahl neuer Lebenshoffnung hineinragen und ihn — hoffentlich ist es nicht zu spät — aufs neue dazu ermuntern, an Gottes Liebe und Gerechtigkeit nicht zu verzweifeln.

Eisenach, Oktober 1905.

Der Verfasser.

Ich fühle mich für moralisch verpflichtet und von meinem Gewissen dazu gedrängt, nachstehenden Schwurgerichtsfall, zu dem ich als Sachverständiger vor Gericht geladen war, der öffentlichen Diskussion zu unterstellen; einmal und vor allem im Interesse des Verurteilten, der zu 7 Jahren Zuchthaus, meiner tiefsten Ueberzeugung nach, mit Unrecht verurteilt wurde, sodann aber auch im allgemein-wissenschaftlichen Interesse, da der vorliegende Gerichtsfall nach den verschiedensten Seiten eine außerordentlich hohe forensische Bedeutung aufweist.

Vorgeschichte.

Es handelt sich in der Hauptsache um Folgendes:

Der Bahnhofswirt Johannes Weisel aus Bettenhausen-Kassel, der am 30. November 1872 zu Spangenberg als Sohn eines dortigen Handelsmannes geboren ist, verheiratete sich am 9. Dezember 1898 mit einer Tochter des Lehrers Falck in Röllshausen, nachdem er kurz vorher von der Königlichen Eisenbahndirektion die Konzeption zur Uebernahme der Bahnhofswirtschaft in Bettenhausen erhalten hatte. Er war vorher da und dort als Oberkellner tätig gewesen und hatte sich als solcher einige tausend Mark erspart.

Schon vom ersten Anfang an gestaltete sich die Ehe zu einer wenig Glück verheißenden. Von seiten der Frau scheint es jedenfalls keine eigentliche Neigungsheirat gewesen zu sein. Zudem hatte sie als Lehrerstochter sehr erklärlicherweise zu einer Geschäfts- und Wirtsfrau wenig natürliche Anlage. Der Mann dagegen war als gelernter Geschäftsmann emsig aufs Geldverdienen aus, und er wollte durch Bouffierung seines Geschäftes es zu etwas bringen.

Die Charaktere paßten jedenfalls harmonisch wenig zu einander. Den Angehörigen der Frau stiegen auch schon vor der Hochzeit ernstliche Zweifel auf, ob die Verbindung wohl eine passende sei. Ein Bruder der Frau suchte deshalb seine Schwester noch unmittelbar vor der Hochzeit von der Heirat abzubringen. Die Braut wollte aber, wie es in solchen Fällen gewöhnlich der Fall ist, nichts davon wissen und bestand auf Eingehung der Ehe.

Mit diesem Mißtrauen von seiten der Angehörigen der Frau steht es wohl in ursächlichem Zusammenhange, daß der Schwiegervater die versprochene Mitgift von 3000 Mk. dem jungen Ehepaare in der ersten Zeit der Ehe vorenthielt. Darüber war der junge Ehemann, als er davon Kenntniss erhielt, schon am Abend des Hochzeitstages sehr verstimmt und mißvergnügt, und er machte auch seiner jungen Frau gegenüber aus seinem Aerger kein Hehl.

Später klagte er auch gegen seinen Schwiegervater gerichtlich auf Herausgabe der versprochenen Mitgift. Unter solchen Umständen ist es gut zu verstehen, daß schon im ersten Jahre der Ehe vielerlei Streit und Zank zwischen den Eheleuten vorkam. Der konstitutionell nervöse Ehemann ließ sich hierbei zu allerlei Gewalttätigkeiten gegen seine Frau hinreißen: er soll sie gehohlet und in den Keller eingeschlossen haben; auch soll er ihr im Zorn wenig schmeichelnde Ehrennamen gegeben haben. Allem nach verstand die Frau nicht zu rechter Zeit den Mund zu halten und im richtigen Augenblick nachzugeben, und so kam es ganz natürlicherweise zu mannigfachen häßlichen Ehezeenen.

Nachdem aber der Schwiegervater nach der Geburt des ersten Jungen die zugesagte Mitgift ausbezahlt hatte, soll sich das eheliche Verhältnis wenigstens äußerlich gebessert haben; selbstverständlich wurde aber bei den geschilderten Umständen die Zwangsehe zu keiner glücklichen Lebensgemeinschaft. Namentlich scheint sich die Frau, wie verschiedene nach ihrem Tode aufgefundene, aber nicht abgeschickte Briefe an ihre Angehörigen bezeugen, im Innersten recht unglücklich gefühlt zu haben.

Aber das Geschäft ging gut, und es wurden gegen 10 000 Mk. innerhalb weniger Jahre erspart. Auch gebar die Frau dem Manne noch weitere 2 Kinder, an denen er mit Leib und Seele hing. Die Nervosität des Mannes jedoch, an der er schon als

Oberfellner litt, und die in sexuellen Funktionsstörungen wesentlich begründet war, nahm immer mehr überhand. Er konsultierte deshalb verschiedene Aerzte in Kassel und besuchte dann auch vom Jahre 1901 ab fast jedes Jahr auf mehrere Wochen die Goßmann'sche Naturheilanstalt in Wilhelmshöhe. Da ich seit Frühjahr jenes Jahres als leitender Arzt dort 3 Jahre lang tätig war, so lernte ich den Verurteilten auf diese Weise näher kennen. Er ließ mich während dieser Zeit auch einigemal zu sich nach Bettenhausen bitten, teils wegen Erkrankung seiner Kinder, teils weil er selber ärztlichen Rates bedurfte.

Als ich ihn im Frühjahr 1901 zum erstenmal in Wilhelmshöhe ärztlich untersuchte, machte er auf mich den Eindruck eines ausgesprochenen Hypochonders, so wie er im Buche steht. Außerlich erschien er im Gesicht etwas aufgedunsen; er hatte auch ein mäßiges Embonpoint, zeigte aber sonst keine objektiv nachweisbare schwerere körperliche Störung. Dagegen klagte er über ständigen Kopfdruck, über große Herzangst, über vielfache Schlaflosigkeit und hatte überhaupt ständig eine Menge subjektiver Beschwerden. Er gestand mir auch bald, nachdem er Vertrauen zu mir gefaßt hatte, daß er vielfach mit schweren Selbstmordgedanken zu kämpfen habe, und er möchte sich doch so gern, wenigstens noch einige Jahre lang, seiner Familie erhalten.

Als ich Wilhelmshöhe im Frühjahr 1904 verließ, und als ich den Verurteilten noch kurz vorher auf sein Ansuchen in seiner Wohnung in Bettenhausen besucht hatte, war sein Befinden im Ganzen ein leidliches.

Von ehelichen Streitigkeiten war mir in damaliger Zeit nichts bekannt geworden. Der Verurteilte hatte mir niemals irgend ein böses Wort über seine Frau gesagt; er zeigte sich mir im Gegenteil stets als treu besorgter Familienvater, sowohl gegenüber seinen Kindern, wie auch gegenüber seiner Frau.

Befremdlich erschien mir allerdings, daß letztere sich niemals bei mir auch nur mit einer Silbe nach dem Befinden ihres Mannes erkundigte. Sie ließ mir gegenüber auch deutlich merken, daß sie dessen Klagen und Beschwerden für eingebildet hielt, wie es ja häufig genug derartigen Kranken ergeht, und ich hatte den Eindruck, daß ihr die Ausgaben ihres Mannes für Arzt und Anstaltskuren

sehr mißfielen. Meine damalige Vermutung wurde auch später durch Zeugen bestätigt.

Im Jahre 1904 war der Beurteilte wiederum im Frühjahr und Herbst je 4 Wochen lang in der Goßmann'schen Anstalt in Wilhelmshöhe, und er wurde hierbei von meinem Nachfolger, von Dr. med. Tienes, ärztlich behandelt. Am 14. Dezember desselben Jahres wandte er sich aber wieder brieflich an mich nach dem Sanatorium Berthelsdorf bei Hirschberg im Riesengebirge, wo ich während des Sommers 1904 zusammen mit meinem Schwiegerohne Dr. med. Ronge ärztlich tätig war. Der Kranke klagte mir in diesem seinem Brief, der mir nach Eisenach nachgeschickt worden war, ganz über dieselben Beschwerden wie früher; sein Zustand habe sich aber jetzt so verschlimmert, daß er gerne zu mir nach Schlesien in meine Behandlung kommen möchte, da er besonderes Vertrauen zu mir habe. Ich gab ihm einige ermutigende Ratschläge und teilte ihm mit, daß ich jetzt in Eisenach leitender Arzt am Johannisbad sei; vielleicht könne er dahin kommen. Er schrieb mir umgehend darauf in seiner krankhaft devoten Weise, daß er, wenn ich es gestatte, möglichst bald zu mir nach Eisenach kommen wolle. Ich schrieb ihm darauf sofort auf einer offenen Postkarte, daß ich ihn in Eisenach erwarte.

Diese Postkarte, die ich Mitte Januar 1905 nach Bettenhausen abgesandt hatte, wurde dem Beurteilten bedauerlicherweise nicht ausgeliefert. Wie mir später seine Schwester, die mich in Eisenach aufsuchte, mündlich erzählte, so wurde ihm diese Postkarte von seiner Frau vorenthalten. Zweifellos wurde er dadurch sehr beunruhigt; denn er hatte als schwer Nervenkranker seine ganze Hoffnung auf mich gesetzt; sonst hätte er sich ja sicherlich nicht nach dem fernen Schlesien mit seinen Klagen an mich gewandt. Es war mir auch auffallend, daß ich einige Wochen lang nichts mehr von ihm erfuhr.

Da fand ich zufällig Ende Januar in einer Eisenacher Zeitung die kurze Notiz, daß der Bahnhofswirt Weisel in Bettenhausen in der Nacht vom 20.—21. Januar seine Frau, mit der er schon lange in Unfrieden gelebt habe, ermordet habe. Ich war natürlicherweise durch diese Nachricht sehr betroffen, einmal menschlich, da ich die Familie näher kannte, und dann ärztlich, weil ich aufs sicherste wußte, daß der angebliche Mörder schon seit Jahren und

insbesondere in allerletzter Zeit schwer nervenkrank und zu einer solchen unseligen That sicherlich nur im Zustande einer geistigen Umnachtung fähig gewesen war.

Ich theilte diese meine Ansicht auch sofort der Königl. Staatsanwaltschaft nach Kassel mit. Einige Tage darnach fand ich denn auch zu meiner Beruhigung in den Eisenacher Zeitungen von Kassel aus die Notiz, daß Weisel dem Vernehmen nach schon lange schwer nervenkrank gewesen sei.

In derselben Zeit hatte mich die Schwester des Verurtheilten, die in Kassel verheiratet ist, in Eisenach persönlich aufgesucht. Sie war sehr bekümmert und machte sich schwere Gewissensvorwürfe, daß auch sie ihrem Bruder sein Kranksein nicht geglaubt und ihm zusammen mit seiner Frau am Vorabend vor der angeblichen Mordthat heftige Vorwürfe gemacht habe: er solle mehr arbeiten, statt auf dem Sofa herumzuliegen, und anstatt teure Kuren zu gebrauchen, solle er mehr sparen u. u. Sie sagte mir, sie werde nun von dem Gedanken verfolgt, sie sei an dem Unglück schuld, und wenn sie an die von ihrem Bruder ersparten Staatspapiere denke, die man nach seiner Verhaftung vorgefunden habe, so bereue sie es jetzt aufs tiefste, daß sie ihn davon abgehalten habe, zu seiner Genesung von dem Gelde zu verwenden. Denn jetzt koste das über die ganze Familie gekommene Unglück natürlich viel mehr, als eine noch so teure Anstaltskur.

Ich suchte die äußerst zerknirschte Frau, so gut es ging, zu trösten, und ich theilte ihr zu ihrer Beruhigung mit, daß ich schon von mir aus an die Staatsanwaltschaft nach Cassel geschrieben habe. Ich sei auch fest davon überzeugt, daß das Gericht ihren Bruder nicht schuldig sprechen könne, da er ganz unzweifelhaft schwer nervenkrank sei. Natürlich sei es nötig, daß sein Verteidiger energisch für ihn eintrete, denn nicht selten werde derzeit erfahrungsgemäß mit der Krankerklärung von wirklich Schuldigen ein bedauerlicher Mißbrauch getrieben, und das Gericht sei deshalb, schon mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung, geneigt, gerade in solchen strittigen Fällen besonders peinliche Strenge walten zu lassen.

Auf ihren Wunsch übergab ich ihr zur Beruhigung ihrer Angehörigen und zu Händen des Verteidigers ein diesbezügliches, meiner Ueberzeugung entsprechendes Gutachten.

Wie ich bei der späteren Gerichtsverhandlung erfuhr, ist diese Schwester des Verurteilten indessen, angeblich unheilbar, geisteskrank geworden, so daß sie während der Gerichtsverhandlung nicht einmal kommissarisch als Zeugin vernommen werden konnte.

Einige Tage nach dieser Unterredung im Johannisbad Eisenach gelangte an mich durch den Untersuchungsrichter des Kasseler Landgerichts ein Gesuch des im Gefängnis internierten Weisel, ich möchte ihn so bald als möglich besuchen. Da ich an dem tragischen Falle lebhaftesten Anteil nahm, und da mir der Verurteilte früher dann und wann gesagt hatte, daß mein Zuspruch auf sein Gemüt einen beruhigenden Einfluß auszuüben vermöge, so zögerte ich nicht und besuchte den Unglücklichen gleich am andern Tage von Eisenach aus im Untersuchungsgefängnis in Kassel.

Ich fand ihn sehr blaß und blutarm aussehend und erheblich gegen früher abgemagert. Die beiden Handgelenke, an denen er sich in der Schreckensnacht die Pulsadern durchschnitten hatte, waren noch fest verbunden, und er trug den linken Arm in einer Schlinge. Er wurde mir in Sträflingskleidung von einem Wärter aus seiner Zelle ins Gefängnisbureau zugeführt; bei der Unterredung war ein Anstaltsbeamter zugegen, der es nachdrücklichst verbot, daß über den Vorgang in der fraglichen Nacht irgend etwas gesprochen würde. Ich konnte so über die Art und Weise, wie der Tod seiner Frau erfolgte, nicht das Geringste erfahren. Der Untersuchungsgefangene konnte mir bei der Unterredung nur sein schweres Leid klagen, und er kam dabei immer wieder wie früher auf seine alten Klagen über Kopfdruck, Angst in der Herzgegend, Schlaflosigkeit und Ähnliches zurück.

Ich suchte ihm Mut zuzusprechen und riet ihm, sich an den Anstaltsarzt zu wenden, damit er eine seinem Zustande entsprechende Verpflegung bekomme. Auch diesmal zeigte Weisel nicht den geringsten Defekt in seiner Intelligenz; was er sprach, war vernünftig und logisch; seine Klagen bezogen sich auf eine allgemeine Psycho-Neurose, bei welcher der Verstand intakt, das Gemütsleben aber sehr alteriert erschien.

In diesem Sinne äußerte ich mich auch in einem schriftlichen Gutachten, welches am 8. Februar d. J. vom Kasseler Landgericht von mir eingefordert worden war.

Die Schwurgerichtsverhandlung.

Am 30. Juni d. J. und an den 4 folgenden Tagen fand in Kassel vor dem Schwurgericht die öffentliche Verhandlung statt. Der Gerichtshof war aus dem Vorsitzenden Landgerichtsrat Klepper, dem Amtsrichter Dr. Wäge und Gerichtsassessor Dr. Baumann gebildet. Die öffentliche Anklage vertrat Staatsanwaltschaftsrat Mantell; die Verteidigung lag in den Händen des Rechtsanwalts Heeren von Kassel.

Als Oberfachverständiger war Medizinalrat Professor Dr. Tuczef von Marburg anwesend. Als amtliche Sachverständige fungierten Medizinalrat Dr. Heinemann und Kreisassistentenarzt Dr. Dorn aus Kassel. Als weitere 3 Sachverständige waren außer mir geladen: Dr. med. Tienes, der als mein Nachfolger in der Gohmann'schen Naturheilanstalt in Wilhelmshöhe das Jahr vorher den Angeklagten 8 Wochen lang ärztlich behandelt hatte, sowie der Spezialarzt für Nervenkrankheiten Dr. Wittgenstein in Kassel, in dessen ärztlicher Behandlung der Angeklagte, ehe er in meine Behandlung nach Wilhelmshöhe gekommen war, sich einige Zeit lang befunden hatte.

Zu meiner nicht geringen Ueberraschung erklärte der Vorsitzende gleich zu Beginn bei den Vorbereitungen zur Verhandlung, daß wir drei letztgenannten Aerzte, also außer mir Dr. Tienes und Dr. Wittgenstein, trotzdem wir vom Gericht als Sachverständige geladen worden waren, nur als fachverständige Zeugen vernommen würden, und daß wir deshalb während der Vernehmung der Zeugen den Saal zu verlassen hätten. Diese Anordnung erschien mir im höchsten Grade befremdlich. Der Verteidiger erhob zwar dagegen einen schüchternen Einspruch; der Vorsitzende erklärte aber, es sei Sache des Gerichts, die Sachverständigen zu bestimmen, und die Angelegenheit hatte dabei ihr Bewenden.

Persönlich war es mir allerdings keine geringe Wohlthat, daß ich bei der gerade damals herrschenden afrikanischen Sommerhitze und bei der Ueberfüllung des Gerichtssaales während der ersten Tage der Verhandlung davon dispensiert war, im Saale anwesend sein zu müssen. Im Interesse der Sache des Angeklagten bedauerte

ich aber diese Verfügung des Schwurgerichtspräsidenten aufs schmerz-
lichste. Denn wir drei Entlastungsfachverständige, auf welche der
Angeklagte sowie dessen ganze Familie natürlicherweise bei der
Schwere der Anklage auf Mord große Hoffnung gesetzt hatte, waren
so in der Hauptsache mundtot gemacht. Denn wir konnten nun-
mehr den Zeugenaussagen nicht folgen, konnten uns so über den
Hergang in der fraglichen Nacht nicht näher orientieren und mußten
unsere Aussagen nur auf unsere früher gemachten Wahrnehmungen
beschränken.

Ich bin geneigt, diesem vielleicht formell zulässigen, aber sachlich
im höchsten Grade bedauerlichen Verfahren des Vorsitzenden die
spätere meiner Meinung nach ungerechtfertigte Verurteilung des
Angeklagten zu einem nicht geringen Teil zur Last zu legen.

Wie ich nachträglich den Berichten der Kasseler Zeitungen, auf
die ich in den nachfolgenden Ausführungen bezüglich der Zeugen-
aussagen in der Hauptsache angewiesen bin, entnehmen kann, so
ergaben allerdings dieselben verschiedenes Belastendes gegen den Ange-
klagten. So war er zweifellos, zumal in der ersten Zeit der Ehe,
gegen seine junge Frau vielfach roh und gewalttätig und ließ sich
dann und wann in seiner Aufregung zu groben Mißhandlungen
derselben hinreißen. In dieser Hinsicht will ich selbstverständlich
den Angeklagten in keiner Weise rein waschen oder sein Benehmen
zu beschönigen suchen. Trotz der Gutmütigkeit, die ich an ihm kon-
statieren konnte, hatte er einen heftigen Charakter, und da seine
Frau diesem Umstande sich nicht genügend anzupassen verstand, so
entstanden auf diese Weise in der Ehe viel häßliche Streitigkeiten.

Andererseits muß ich auf Grund selbstgemachter Beobachtungen
betonen, daß der Angeklagte keineswegs eine gemütsleere oder ver-
törnte Natur war. Ich war selbst mehrmals Zeuge, wie zärtlich
besorgt er für seine Kinder war, wenn diese erkrankt waren; er zeigte
sich auch gegen seine Frau, wenigstens mir gegenüber, stets verbind-
lich und höflich. Er war auch durchaus kein Alkoholiker; wenigstens
in den drei Jahren, in denen ich mit ihm in Berührung kam, ver-
hielt er sich im ganzen enthaltsam, was ja auch mehrere Zeugen
direkt bestätigten, indem sie aussagten, es sei ihnen auffallend
gewesen, daß sie ihn niemals Bier oder Schnaps haben trinken
sehen, was für einen Schankwirt gewiß viel heißen will. Wie er

mir selbst nach Schlesien schrieb, so trank er während des letzten Sommers hauptsächlich nur alkoholfreien Wein. Wie weit damit seine Angabe in den Berichten übereinstimmt, daß er täglich 7—8 Gläser Bier getrunken haben soll, muß ich dahingestellt sein lassen.

Bezüglich der „Eierfresserei“, welche ihm häufig von seiner Frau zum Vorwurfe gemacht wurde, will ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß ich selbstverständlich niemals einen diesbezüglichen Rat dem Angeklagten gegeben habe, und daß auch die Naturheilmethode absolut nichts damit zu tun hat. Da ihm in Wilhelmshöhe ärztlich geraten worden war, er soll wegen seiner reizbaren Nerven auf eine reizlose Nahrung und dementsprechend auf Einschränkung der Fleischdiät bedacht sein, so glaubte er offenbar, wie es vielfach fälschlicherweise geschieht, er müsse zur Erhaltung seiner Kräfte recht viel Eier essen. Ich halte es nicht für unmöglich, daß er gerade durch eine solche Uebertreibung und durch zu konzentrierte Eiweißnahrung unbewußt immer wieder Del ins Feuer goß und dadurch seine Nervenüberreizung vermehrte, zumal da er mit seiner Familie auch sonst in unhygienischen Verhältnissen lebte.

Leider verstand es zweifellos seine Frau schlecht, den nervös belasteten und zur Festigkeit geneigten Mann im richtigen Momente liebevoll zu beruhigen. Nach den Aussagen verschiedener Zeugen wollte sie vielmehr immer das letzte Wort haben, und es konnte so selbstverständlich nicht ausbleiben, daß sie selbst, weil ihr die rechte Liebe fehlte, zu manchen Gewalttätigkeiten ihres Mannes die Veranlassung gab.

Die Berichte über die Verhandlung entrollten das Bild einer Ehe, das in unserer modernen Zeit keineswegs vereinzelt dasteht, das vielmehr hundert- und tausendfach angetroffen wird. Trotzdem kommt es bei noch viel schlechteren Eheverhältnissen zwischen solchen Ehegatten keineswegs zu Mord und Totschlag. Die eheliche Dissonanz, wie sie in der Weisel'schen Ehe herrschte, gibt psychologisch, wenigstens nach meinem Empfinden, keineswegs eine hinreichende Erklärung dafür, daß der Angeklagte, sowie die Anklage annahm, sich schon länger mit dem Gedanken beschäftigte, seine Frau, weil er nicht gut mit ihr lebte, zu ermorden, um sich derselben zu entledigen.

Wäre er ein gewohnheitsmäßiger Alkoholiker gewesen, so könnte ich mir eine solche verbrecherische Handlungsweise aus der

Entartung seines Gehirnes und aus einem dementsprechenden perversen Denken und Fühlen einigermaßen erklären. Da der Angeklagte aber, wie er selbst vor Gericht angab und wie auch sonst bezeugt ist, sich in der Diät einer naturgemäßen, also mehr oder weniger enthalt samen Lebensweise befleißigte, so erscheint mir die ihm zugeschriebene That eines Mordes, beziehungsweise eines Totschlages, sowohl in Bezug auf forensische wie in Hinsicht allgemein menschlicher Psychologie, absolut unverstän dlich.

Die Zeugenvernehmung ergab nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der Angeklagte mit andern Frauenzimmern sich eingelassen oder ein anderweitiges Verhältnis unterhalten hätte. Er machte auch nicht die geringste Anstalt, nach der That etwas zu verheimlichen oder zu vertuschen oder die Schuld irgendwie von sich abzuwälzen.

Nichts von alledem. Er blieb rat- und teilnahmslos mit seinen 3 Kindern zusammen im Bett, er ließ die Leiche der Frau ruhig bei sich im Schlafzimmer auf dem Boden liegen, und wartete, nach dem er sich in selbstmörderischer Absicht an beiden Vorderarmen die Pulsadern durchschnitten hatte, stumpfsinnig auf seinen herannahenden Tod.

Nach seinem blutleeren Aussehen bei Gelegenheit meines Besuches bei ihm im Casseler Untersuchungsgefängnis muß der Blutverlust, den er erlitten hatte, ein erheblicher gewesen sein. Von dem Verblutungstode wurde er dadurch gerettet, daß sein 15jähriger Bruder, der neben dem Schlafzimmer der Eheleute genächtigt hatte, und der in seiner Herzensangst, als er in der Frühe Hilferufe der Frau vernommen hatte, schnellstens auf und davon gerannt war, endlich gegen 1/210 Uhr Veranlassung gab, daß Bahnhofbedienstete mittelst einer Leiter durch das offenstehende Fenster in das Innere des Schlafzimmers hineinblickten.

Hier bot sich ihnen ein schrecklicher Anblick dar. Sie sahen die Leiche der Frau blutüberströmt im Zimmer liegen. In folge dessen drangen sie mit Gewalt in das Schlafzimmer und veranlaßten darnach den Transport des Angeklagten durch die Sanitätswache ins Krankenhaus, wo er kunstgemäß verbunden wurde.

Leider verweigerte der obengenannte junge Bruder des Angeklagten vor dem Schwurgerichte sein Zeugnis. Ich glaube, daß dies hauptsächlich aus dem Grunde geschah, weil er sich über sein feiges Benehmen und kopfloses Ausreißer, als er die Hilferufe seiner

Schwägerin gehört hatte, innerlich schämte, und weil er sich deswegen nicht öffentlich vor dem Gerichte bloßstellen lassen wollte. Die Verweigerung seines Zeugnisses mußte aber selbstverständlich als Belastungsmoment gegen seinen Bruder gedeutet werden. Unwillkürlich wurde dadurch sowohl bei den Richtern wie beim Publikum die Meinung hervorgerufen, der Bruder wolle die Brutalität und das Verbrechen des Angeklagten nicht durch sein belastendes Zeugnis bestätigen, und er verweigere aus diesem Grunde sein Zeugnis.

Aus eigenem Augenschein kenne ich diesen Bruder gar nicht, da ich bei seiner Vorführung nicht anwesend sein durfte; ich entnehme dagegen den Zeitungsberichten, daß ihm von dem Angeklagten einige Tage zuvor bei Gelegenheit irgend eines unbedeutenden Vorkommnisses ein harter Gegenstand an den Kopf geworfen wurde. In Erinnerung hieran hatte er offenbar vor einem Wutausbruche seines Bruders für sein eigenes Leben Angst und rannte deshalb, als er noch schlaftrunken die Hilferufe nebenan hörte, schnurstracks auf und davon hinunter auf die Straße.

Gerade der Umstand, daß der Angeklagte bei Gelegenheit seiner krankhaften Aufregung nicht nur gegen seine Frau sich zu Gewaltthatigkeiten hinreißen ließ, sondern je nachdem auch gegen seinen leiblichen Bruder, scheint mir einwandfrei zu beweisen, einmal, daß jener in krankhafter Weise nervös überreizt war, und dann, daß er keineswegs sich nur gegen seine Frau brutal benahm.

Es wurde dem Angeklagten als belastendes Moment angerechnet, daß er einige Jahre vorher einen Teil seines ersparten Vermögens seinen Eltern und seinen Geschwistern vermachte und damit seine Frau und seine eigenen Kinder um eben so viel verkürzen wollte. In den Zeitungsberichten wird in dieser Hinsicht von einer „ominösen“ Testamentsbestimmung gesprochen. Mir erscheint eine solche Auslegung durchaus ungerechtfertigt. Es mag sein, daß der Angeklagte diese Testamentsklausel in der Aufregung nach einem Streite mit seiner Frau seiner Zeit vorgenommen hatte.

Nach meinen Beobachtungen war er trotz der mannigfachen Rohheiten, die er sich zu schulden hatte kommen lassen, in Wirklichkeit eine liebebedürftige Natur. Diesem Umstande trug seine Frau, die sich vielfach kalt und gleichgiltig gegen ihn benahm, entschieden

zu wenig Rechnung. Von Seiten seines Vaters wurde er dagegen wegen seiner verschiedenen guten Charaktereigenschaften besser gewürdigt; für diesen hatte er deshalb in ganz natürlicher Weise eine verdoppelte Anhänglichkeit; und diese wollte er meines Erachtens als dankbarer Sohn durch eine solche Testamentsbestimmung zum Ausdruck bringen. Ich kann deshalb darin kein besonderes Belastungsmoment erblicken.

Belastender erscheinen die Aussagen des Fräulein Geske, die im Jahre 1903 einige Wochen lang als Haus- und Büffettmädchen beim Angeklagten angestellt war. Nach ihrer Erzählung soll der Angeklagte schon früher einmal im Begriffe gewesen sein, seiner Frau mit dem Rasiermesser den Hals abzuschneiden, wenn sie nicht zufällig dazugekommen wäre. Der Angeklagte bestreitet einen solchen Vorgang, und ich halte es nicht für unmöglich, daß diese Zeugin zu Ungunsten des Angeklagten, vielleicht mehr oder weniger unbewußt, übertrieben hat; nach den Aussagen des Angeklagten hat sie auch während ihres Aufenthaltes im Weisel'schen Hause sich durch sonstige fantasievolle Erzählungen wichtig zu machen versucht; und jedenfalls war sie dem Angeklagten wenig wohlwollend gesinnt, da er sie nach kurzer Anstellung wieder entlassen hatte.

Ich halte es nach dem Charakter des Angeklagten, sowie ich ihn während drei Jahren kennen zu lernen Gelegenheit hatte, für ausgeschlossen, daß er bei klarem Verstande jemals den Versuch gemacht haben sollte, seine Frau umzubringen, um sich von ihr zu entledigen. Während der ganzen Verhandlung ging aber sowohl der Staatsanwalt als auch der Schwurgerichtspräsident von dieser Ansicht aus und von dieser Voraussetzung aus wurde die ganze Verhandlung geleitet.

Ich gebe zu, daß einzelne Momente der Beweisaufnahme — abgesehen von den Aussagen des Fräulein Geske — diese Annahme zu rechtfertigen schienen. Einmal der nackte Tatbestand: die Frau wurde tot im Blute liegend aufgefunden; das blutige Rasiermesser ihres Mannes lag daneben; derselbe soll schon früher die Drohung ausgestoßen haben, er bringe sich und seine ganze Familie noch um; es wurden Briefe von der Frau aufgefunden, in denen sie sich über das brutale Benehmen ihres Mannes bitter beklagte.

Auch die Angehörigen der Frau taten bei der Verhandlung

ihr Möglichstes, denselben schlecht zu machen und als schuldig erscheinen zu lassen. Abgesehen von früher, waren sie wohl besonders durch die Aussage der fünfjährigen Tochter des Angeklagten, sie wolle gesehen haben, wie ihr Vater mit dem Rasiermesser in den Hals der schlafenden Mutter geschnitten habe, erklärlicher Weise gegen den Angeklagten aufs höchste erbittert und von seiner Schuld überzeugt.

Obgleich das Kind seine Aussage vor Gericht verweigerte, so hat das, was von ihm bei der Gerichtsverhandlung von andern erzählt wurde, doch die allgemeine Stimmung gegen den Angeklagten, soweit ich es beurteilen konnte, erheblich beeinflusst.

Dazu kam, daß sein vielfaches Herumliegen auf dem Sofa ihm von den meisten übel gedeutet wurde; er wurde insolgedessen nicht nur von seinen Hausgenossen und seinen Nachbarn, sondern auch von seinen eigenen Angehörigen und insbesondere von seiner Frau als Taugenichts und als Faulenzer angesehen. Da der Angeklagte bei der Gerichtsverhandlung intellektuell intakt erschien und auch in seiner sonstigen Erscheinung kein auffälliges Krankheitsymptom erkennen ließ, so übertrug sich diese falsche Beurteilung des Angeklagten ganz unwillkürlich, zumal durch das Mitgefühl mit dem frühen Tode der jungen fleißigen Frau, auch auf die Richter und insbesondere auf die Geschworenen. Diese stammten größtenteils vom Lande und gehörten den einfachen Volksschichten an. Natürlicherweise waren sie so für naive Seeleneindrücke äußerst empfänglich, und da sie von keiner Seite durch einen tieferen Einblick in die wahre Sachlage aufgeklärt wurden, so waren sie in menschlich erklärlicher Weise von vornherein zu Ungunsten des Angeklagten voreingenommen.

Die eigene Verteidigung des Angeklagten war nicht sonderlich dazu angetan, diese ungünstige Voreingenommenheit der Geschworenen wesentlich zu ändern. Der Angeklagte wußte nichts anderes vorzubringen, als ständig zu beteuern, er habe keine Erinnerung, wie es in der fraglichen Nacht zugegangen sei. Er wisse nur, daß er nicht habe schlafen können und daß er in einer furchtbaren Aufregung gewesen sei; er könne es sich nicht anders denken, als daß er sich mit dem Rasiermesser habe das Leben nehmen wollen, und

daß seine Frau ihm hierbei in den Arm gefallen sei; er habe nur noch die dunkle Erinnerung, daß sie wie ein lebloser Gegenstand an ihm heruntergesunken sei.

Die Anklage machte geltend, daß der Angeklagte bei seinen Aussagen früher und jetzt sich in Widersprüche verwickelt habe. Soweit ich selbst der Verhandlung anwohnte, konnte ich nichts davon bemerken. Die Aussagen des Angeklagten bewegten sich immer in diesem Gedankengange, der mir sehr folgerichtig und der Sachlage durchaus entsprechend erschien; die Richter und Geschworenen hielten dagegen den Angeklagten für einen verstockten Sünder, und hielten deshalb seine Aussagen für eine unglaubliche Ausrede.

Die drei amtlichen Sachverständigen verhielten sich nach meiner Meinung gegenüber der Sache des Angeklagten sehr kühl und indifferent, und ich hatte das Gefühl, daß sie ihm, als Anhänger der Naturheilmethode, im Innersten wenig günstig gesinnt waren. Sie sprachen zwar nicht direkt partiisch zu seinen Ungunsten aus. Sie kamen ihm aber mit ihren Ausführungen auch in keiner Weise zu Hilfe, trotzdem daß der Fall meines Erachtens sehr dazu angetan war.

Die zwei Kasseler Gerichtsärzte bekundeten über den Befund an der Leiche, daß sich daran zwei Verletzungen vorgefunden haben, eine kleinere am Kinn und eine größere an der rechten Seite des Halses. Die erstere sei bedeutungslos, die letztere hätte dagegen eine Länge von acht Zentimetern und klappte einen Zentimeter breit auseinander. Die große Drosselvene war der Länge nach durchschnitten, und der Tod der Frau Weisel soll nach Aussage dieser Gerichtsärzte infolge von Verblutung eingetreten sein. Nach Medizinalrat Dr. Heinemann soll der Tod infolge von Verblutung nach wenigen Minuten eingetreten sein; Dr. Dorn meinte, es könne auch länger, vielleicht 10—15 Minuten angestanden haben, da es sich bei der Verletzung nicht um eine Schlagader, sondern nur um eine Blutader gehandelt hatte.

Betreffs des Zustandekommens der Verletzung ließen es die Gerichtsärzte dahin gestellt, ob sie absichtlich oder unabsichtlich entstanden sei. Sie gaben die Möglichkeit zu, daß die Verletzung so, wie der Angeklagte behauptete, infolge eines unglücklichen Zufalles

entstanden sein könne. Sie ließen aber auch denselben Grad der Möglichkeit bestehen, daß der Beschuldigte sein Opfer im Schlaf überfallen und so den beabsichtigten Mord ausgeführt habe.

Der Obergutachter Medizinalrat Professor Dr. Tuczek von Marburg hatte den Beschuldigten sechs Wochen lang, vom 29. März bis 9. Mai 1905, in der Universitätsklinik auf seinen Geisteszustand beobachtet und gab darüber ein objektiv gehaltenes eingehendes, wissenschaftliches Gutachten ab. Er kam zu dem Resultat, daß der Angeklagte zweifellos schwer nervenkrank, wenn auch keineswegs im Sinne des Gesetzes geisteskrank sei. Es lasse sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß er bei Begehung der Tat, wenn auch nur kurz vorübergehend, im Zustand einer gewissen Art von Bewußtlosigkeit, durch welche bei ihm die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei, sich befunden haben könne.

Die Entscheidung hierüber überlasse er dem Ermessen der Geschworenen, wobei er denselben zum Schlusse nochmals nachdrücklichst zu Gemüte führte, daß die Möglichkeit, der Angeklagte habe im Zustande einer solchen Bewußtlosigkeit die Tat begangen, ganz und gar in Parallele zu stellen sei mit der Glaubwürdigkeit, die man der von demselben gegebenen Darstellung entgegenbringe.

Auf die sonst in Betracht kommenden Streitfragen inbezug auf die Art der Entstehung der Verletzung und des eingetretenen Todes ließ sich der Obergutachter gar nicht näher ein, und er stimmte so dem Gutachten der andern zwei amtlichen Sachverständigen stillschweigend zu, daß die Frau Weisel an Verblutung gestorben sei.

Dieser Vortrag von Professor Dr. Tuczek, der am Nachmittage des letzten Verhandlungstages von 5—7 Uhr stattfand, dauerte zwei volle Stunden. Ich merkte an mir selbst, daß man bei der Sommerhitze und bei der Ueberfüllung des Gerichtssaales wirklich Mühe hatte, den sonst klaren und sachverständigen Ausführungen des Obergutachters in der ganzen Zeit aufmerksam zu folgen. Ich will dahingestellt sein lassen, wie weit dies vollends den Geschworenen, deren Denken und Fühlen ganz selbstverständlich die forensisch-wissenschaftliche Seite der Frage sehr fern lag, und die schon durch die seitherige Verhandlung mehr oder weniger abgespannt waren, vollständig möglich gewesen sein mag.

Von Rechts- und Vernunftwegen hätte meiner Meinung nach nunmehr abends zwischen 7—8 Uhr die Verhandlung auf den andern Tag vertagt werden sollen, sowohl im persönlichen Interesse des Angeklagten, der unter der langen Verhandlung zweifellos schwer zu leiden hatte, wie auch im Interesse seiner Sache. Denn meinem Dafürhalten nach hieß es, den Geschworenen Uebermenschliches zumuten, wenn sie genug geistige Spannkraft besitzen sollten, um mit ununterbrochener Aufmerksamkeit dem weiteren Gange der Verhandlung zu folgen. Der Vorsitzende wollte aber unbekümmert um diese Rücksichten die Verhandlung unter allen Umständen an diesem Tage zu Ende bringen; was sehr verständlich war, da sie ursprünglich nur auf 1—2 Tage anberaumt war, und nunmehr schon 4 Tage lang gedauert hatte, den dazwischen liegenden Sonntag nicht mitgerechnet.

Selbstverständlich hätte aber in einem so schwierigen und ernstesten Falle, wie in dem vorliegenden, schon von vornherein für die nötige Zeit entsprechende Vorkehrung getroffen werden sollen, damit den Geschworenen die volle Möglichkeit gegeben war, dem Gang der Verhandlung mit wirklicher Aufmerksamkeit zu folgen, um sich so ein richtiges Urtheil in der Sache zu bilden. Meines Erachtens wurde dieser Gesichtspunkt vom Vorsitzenden — selbstverständlich ohne alle Absichtlichkeit — nicht genügend im vorliegenden Falle beachtet, und es erscheint mir nicht unmöglich, daß auch durch diesen Umstand der überstürzten Verhandlung am letzten Tage die Sache des Angeklagten benachteiligt wurde; denn in vorgerückter Abendstunde mußten die gequälten Geschworenen — vom Angeklagten will ich ganz schweigen — nunmehr noch die Ausführungen des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Schwurgerichtspräsidenten über sich ergehen lassen.

Der Staatsanwalt malte die blutige Szene im Schlafzimmer möglichst schauerlich aus, suchte höchstes Mitleid mit der unglücklichen jungen Frau zu erwecken und zeichnete andererseits dem entsprechend den Angeklagten als einen verworfenen, gemeinen und verbrecherischen Menschen. Die ursprüngliche Anklage auf Mord ließ der Staatsanwalt aber trotzdem fallen, er plädierte nur auf Todschlag. Die Frage betreffs mildernder Umstände ließ er offen und überließ sie zur Entscheidung den Geschworenen.

Der Verteidiger war sichtlich durch die anstrengende und lange Verhandlung in den heißen Sommertagen erschöpft. Er verzichtete — wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die späte Abendstunde — ganz und gar darauf, den Tatbestand in seinen Einzelheiten einer näheren Betrachtung zu unterziehen und diese, soweit möglich, zugunsten seines Klienten zu verwerten. Offenbar ging er von seiner subjektiven Ueberzeugung aus, der Angeklagte habe die Tat in unzurechnungsfähigem Zustande verübt, und er zweifelte dementsprechend nicht im geringsten daran, daß auch die Geschworenen diese seine Meinung mit ihm teilen würden. Er beschränkte sich deshalb darauf, diesen Gesichtspunkt in ausführlicher Weise zu besprechen, war aber im übrigen bestrebt, die Geschworenen mit allem Weiteren möglichst zu verschonen.

Der Angeklagte beteuerte weinend in beweglichen Worten seine Unschuld, und daß er stets die Wahrheit gesagt habe.

Der Vorsitzende belehrte zum Schluß noch einmal in eingehendster Weise und mit größter juristischer Sachkenntnis die Geschworenen über den Unterschied zwischen Mord und Totschlag und über die sonstigen in Frage kommenden juristischen Gesichtspunkte und entließ dieselben so endlich zwischen 9 und 10 Uhr abends in ihr Beratungszimmer.

Wahrspruch der Geschworenen und Gerichtsurteil.

Die Geschworenen, die in menschlich sehr erklärlicher Weise nach dem letzten höchst strapaziösen Verhandlungstage vor allem das Bedürfnis hatten, möglichst rasch frei zu werden, vollbrachten ihre Beratung in denkbar kürzester Zeit. Sie gaben schon nach einviertelstündiger Beratung ihren schwerwiegenden Wahrspruch dahin ab, daß der Angeklagte zwar nicht des Mordes, aber des Totschlages schuldig sei, und daß er keine mildernden Umstände verdiene.

In Uebereinstimmung damit beantragte der Staatsanwalt acht und der Gerichtshof erkannte auf sieben Jahre Zuchthaus.

Der Angeklagte brach schluchzend zusammen.

Als er auf der Straße erschien und im Wagen ins Gefängnis zurückgebracht werden sollte, rottete sich eine große Menge Kasseler Frauen zusammen, insultierten den Angeklagten und suchten ihn zu lynchen, so daß er durch die Polizei vor der wütenden Volksmenge geschützt werden mußte.

Die Geschworenen und die Richter hatten also offenbar in Uebereinstimmung mit dem Volksempfinden ihren Wahr- und Richterspruch in dem vorliegenden Falle abgegeben; und trotzdem befinden sie sich sämtlich samt der öffentlichen Meinung im Irrtum, indem dieses Urteil auf ganz falschen Voraussetzungen irrtümlicherweise aufgebaut ist.

Richtigstellung und Klarlegung des fraglichen Falles.

Die irrtümliche Beurteilung des vorliegenden Falles wurde meines Erachtens vor Allem und hauptsächlich durch die unrichtigen und unzulänglichen Gutachten der amtlichen Sachverständigen veranlaßt.

Einmal hoben sie meines Erachtens nicht den ganz wesentlichen Umstand mit der genügenden Deutlichkeit und Schärfe hervor, daß der tödtliche Halschnitt auf der rechten Seite der Frau Weisel kein querverlaufender war, wie es ganz gewöhnlich der Fall ist, wenn einer Person in mörderischer Absicht der Hals durchgeschnitten wird, sondern daß die fragliche Verletzung der Länge nach verlief.

Von diesem außerordentlich wichtigen Umstande bekam auch ich erst Nachricht durch das mündliche Gutachten des Medizinalrat Dr. Heinemann. Ich war aber bei der flüchtigen Erwähnung dieser Tatsache selbst nicht sofort in der Lage, mir die fundamentale Bedeutung derselben augenblicklich vollständig klar zu machen. Von keiner sonstigen Seite wurde auf die entschiedene Wichtigkeit dieses Umstandes hingewiesen. Der Sachverständige ließ es dabei bewenden, beim Bericht über den Sektionsbefund diese Tatsache nur kurz anzuführen.

Als Obergutachter hätte von rechtswegen Professor Dr. Tuczel meines Erachtens die Pflicht gehabt, gerade diesen Umstand ein-

gehend zu würdigen. Denn er war von dem Gerichte dazu aus-
ersehen, ein abschließendes Obergutachten abzugeben. Bei einem
ganz leisen Versuche von Seiten meines Kollegen Dr. Tienes, den
einen oder andern Punkt des Sachverständigengutachtens einer Kritik
zu unterwerfen, wurde ihm vom Vorsitzenden sofort bedeutet, daß das
Gericht von einem Zeugen keine Belehrung entgegenzunehmen brauche;
und der Staatsanwalt entgegnete ihm, daß das Obergutachten von
Professor Dr. Tuczek von uns sachverständigen Zeugen nicht ange-
griffen werden dürfe.

Wir Entlastungsfachverständige waren so vollständig außer
Stande, gegen die Ausführungen des Herrn Professors und der
Kasseler Gerichtsärzte die geringste Einwendung zu machen oder sie
irgendwie zu ergänzen. Von Professor Dr. Tuczek erwartete in
diesem Falle das Gericht offenbar ein definitiv abschließendes
Obergutachten. Derselbe ging aber auf die nähere Entstehung
der Verletzung und des eingetretenen Todes der Frau Weisel mit
keiner Silbe ein; als Professor der Psychiatrie richtete er seine ganze
Aufmerksamkeit auf die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte
bei Begehung der Tat zurechnungsfähig war oder nicht.

In Bezug auf den Sektionsbefund berichtete das Tageblatt,
die verbreitetste Kasseler Zeitung, in seiner Nummer vom 4. Juli d. J.:
„Es hatte ein kolossaler Blutverlust stattgefunden; am Halse be-
fanden sich zwei Verletzungen, eine kleinere am Kinn und eine
größere an der rechten Seite des Halses von 8 cm Länge und
1 cm klaffte sie auseinander. Die hier vorübergehende große
Drosselvene war zerschnitten und war der alsbaldige Tod infolge
Verblutung die unausbleibliche Folge. Kreisassistenzarzt Dr. Dorn
schließt sich diesem Gutachten an, ohne wesentlich Neues vorzu-
bringen.“

In der Kasseler „Allgemeinen Zeitung“, die ebenfalls sehr
ausführliche tägliche Berichte über den Gerichtsfall gab, findet
sich allerdings nach der ähnlichen Beschreibung des Sektions-
befundes wie im Kasseler Tageblatt noch eine Stelle, wo es heißt:
„die Art der Verletzung war eine ungewöhnliche, die totbringende
Wunde verlief von oben nach unten, die leichtere lag wagerecht. Der
Schnitt wies eine geringere Kraft auf, als wie bei Personen, die sich
mit Mordgedanken tragen“. Dagegen wird in diesem Blatte fälsch-

licherweise von Verletzung der „Hauptschlagader“ gesprochen. „Wäre diese,“ heißt es in dem betreffenden Berichte, „nicht getroffen worden, so wäre der Tod wohl nicht eingetreten.“

In dem „Heßischen Kasseler Stadt-Anzeiger“ finde ich folgenden Bericht: „Der Leichnam der Frau Weisel zeigte eine auffallende Blässe; sie sei überhaupt ziemlich schlecht ernährt gewesen. Als sie den tödtlichen Schnitt erhielt, könne sie tatsächlich gestanden haben. Dafür spreche sogar mit ziemlicher Sicherheit der vom Angeklagten geführte Schnitt. Dieser sei 8 cm lang gewesen und ging an der rechten Halsseite von oben nach unten, wobei die große Halsschlagader (! d. B.) glatt durchtrennt wurde.

Auffällig war dabei, daß dieser Schnitt nicht mit der ganzen Kraft geführt worden war, mit der sonst gewöhnlich von einem Mörder oder Selbstmörder bei Ausübung einer solchen Tat das Messer geführt zu werden pflegt. An sich war der Schnitt nicht tief und nur deshalb tödtlich, weil er die große Halsschlagader (! d. B.) getroffen hatte. Der Herr Medizinalrat hält die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß Frau Weisel tatsächlich so ums Leben gekommen ist, wie der Angeklagte es dem Untersuchungsrichter geschildert hat. Der Tod der Frau Weisel sei an Verblutung erfolgt, und zwar in einer Zeit von 1—5 Minuten.“

Aus diesen lückenhaften und teilweise falschen Berichten von Seiten der Berichterstatter, trotzdem daß dieselben ganz vorne an einem eigenen Tische bequem plaziert waren und trotzdem daß dieselben infolge ihres Berufes gewohnt sind, mit geschulter Aufmerksamkeit den Verhandlungen zu folgen, scheint mir mit Evidenz hervorzugehen, daß gerade die Art und Weise der bei der Frau Weisel vorgefundenen Verletzung ungenügend und nicht deutlich genug zur Sprache kam, obgleich gerade sie für die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten entscheidend war.

Wäre der Schnitt quer durch den Hals geführt worden, wie auch ich früher immer angenommen hatte und wie auch jetzt noch alle annehmen, die ich in der Sache gesprochen habe, dann würde es sich ohne alle Frage folgerichtigerweise nur um eine absichtliche Tötung in der Hauptsache handeln können. Dagegen schließt meines Erachtens die konstatierte Längsrichtung des tödtlichen Schnittes eine solche Absichtlichkeit geradezu vollständig aus.

Instinktiv geht ein Mörder, der durch eine Verletzung am Halse töten will, und vollends ein Totschläger, der im Affekt dies beabsichtigt, darauf aus, dem erforenen Opfer den Hals abzuschneiden. In dieser Absicht führt er deshalb immer den Schnitt mehr oder weniger quer über den Hals.

Mir ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur auch nur ein Fall bekannt, wo in mörderischer Absicht am Halse ein Längsschnitt gemacht worden wäre; es ist dies auch im anatomischen Baue des Halses begründet. Denn ein Längsschnitt an der Seite des Halses gefährdet nur in einer ganz bestimmten Region lebensgefährliche Teile: insbesondere die aufsteigende Halsschlagader (art: carotis) und die absteigende Drosselvene (V: jugularis).

Diese Blutgefäße sind aber dem Anblicke von außen im allgemeinen ganz und gar entzogen, und es gehört schon eine genauere anatomische Kenntnis dazu, um mit Absicht diese Teile zu treffen. Es erscheint mir aber ganz und gar ausgeschlossen, daß der Verurteilte solche anatomische Vorkenntnisse besitzt, und vollends scheint es mir im Widerspruch mit dem vom Staatsanwalt und von den Geschworenen angenommenen Affekt zu stehen, daß er in einer solchen Gemütsverfassung sich die lebensgefährliche Stelle am Halse seiner Frau in richtiger Weise zu dem todbringenden Schnitte ausgesucht haben sollte.

Aus der ganzen Sachlage und namentlich aus der Längsrichtung des 8 cm langen Schnittes scheint mir mit zwingender Notwendigkeit die einwandfreie Annahme hervorzugehen, daß von dem Verurteilten der tödtliche Schnitt nicht absichtlich geführt worden sein konnte.

Diese Annahme wird durch den weitem Umstand unterstützt, daß sich an der toten Frau auch noch am Kinn eine kleinere Verletzung vorfand. Hätte der Verurteilte, wie die Anklage und wie der Staatsanwalt annahm, seine Frau im Schlafe überfallen, so wäre diese Verletzung erst recht nicht zu erklären; denn einem Mörder wird es ebensowenig einfallen, sein Opfer durch einen Schnitt am Kinn umbringen zu wollen, wie durch einen Schnitt an der Seite.

Dagegen stimmen diese beiden Arten von Verletzungen ganz und gar mit der Annahme überein, daß der Verurteilte diese Verletzungen unabsichtlich seiner

Frau beibrachte, als diese ihm bei seinem Selbstmordversuche das Rasiermesser entwinden wollte.

Daß Weisel in Wirklichkeit mit dem Gedanken, sich in selbstmörderischer Absicht den Hals zu durchschneiden, in der fraglichen Nacht umgegangen ist, beweist der Umstand, daß bei ihm, wie der Anstaltsarzt Dr. Fertig im Landkrankenhaus bezeugte, am Halse 6 Hautschnitte sichtbar waren.

So wie ich den Verurtheilten im Laufe von 3 Jahren kennen gelernt habe, ist es mir durchaus verständlich, daß er mit der Vorannahme seines Selbstmordes sehr zögerlich zu Werke ging und sich so erst mehrere nur oberflächliche Schnitte am Halse beibrachte. Gerade als Familienvater und zumal als ein Vater, der aufs zärtlichste für seine Kinder besorgt war, nahm er es mit der Ausführung seines Selbstmordes sehr schwer. Offenbar hemmte ihn dabei immer wieder die Vorstellung an seine unglücklichen Kinder, die er nach seinem Tode vaterlos zurückließ.

Gerade als treuer und besorgter, aber gemütskranker Familienvater mag er sich neben seinen Selbstmordgedanken, die ihn schon seit Jahren quälten, hie und da auch mit dem Gedanken getragen haben, ob er nicht zugleich mit seiner Person auch seine Kinder oder gar seine ganze Familie mit umbringen solle. Es ist bezeugt, daß er ähnliche Aeußerungen das eine oder anderemal in der Aufregung getan hat.

Ich habe den Verurtheilten trotz mancher Rohheiten, der er wohl mit Recht während der Verhandlung bezichtigt werden konnte, als innerlich weichen Gemütsmenschen genügend kennen gelernt, um es ganz gut verstehen zu können, daß er bei seinen Selbstmordgedanken vielfach von dem Gedanken beherrscht wurde, er möchte nicht nur einen einfachen, sondern einen erweiterten Selbstmord begehen und zugleich mit sich seine ganze Familie mit in den Tod nehmen.

Solche und ähnliche darauf abzielende Aeußerungen dürfen meines Erachtens nicht ohne Weiteres zu Ungunsten des Verurtheilten ausgelegt werden, als ob sie ein Beweis wären, daß er wirklich mit Absicht seine Frau habe umbringen wollen. Nein, mit solchen Gedanken tragen sich sehr viele Gemütskranke, und besonders solche, welche nichts weniger als gemütsroh, im Gegentheil gemütsweich sind.

Trotzdem der Verurtheilte, wie er mir schon im Frühjahr 1901 in Wilhelmshöhe im Vertrauen sagte, bereits seit Jahren mit Selbstmordgedanken zu kämpfen hatte, so erhielt bei ihm die Selbstbeherrschung bis jetzt immer wieder die Oberhand. Die verschiedenen Umstände, die der Schreckensnacht vorausgingen, lassen es mir aber als ganz erklärlich erscheinen, daß er nunmehr über seine Selbstmordgedanken nicht mehr Herr wurde, sondern damit Ernst machen wollte.

Erstens hatte sich im Laufe des letzten Winters 1904/05 sein Befinden wieder augenscheinlich verschlimmert; ich entnehme dies mit unzweifelhafter Sicherheit aus seinem Briefe an mich vom 14. Dezember 1904, worin er sich schriftlich an mich nach Schlesien wendet und worin er den Wunsch ausspricht, zu mir dorthin kommen zu können. Seine verzweifelte Stimmung muß damals entschieden groß gewesen sein. Der Wortlaut des Briefes beweist es und außerdem der Umstand, daß er trotz der großen Entfernung zu mir nach Schlesien kommen wollte.

Sodann hatte ihn, sowie ich ihn kennen gelernt hatte, zweifellos der Umstand in eine erhöhte Unruhe versetzt, daß meine von ihm sehnlichst erwartete Antwort aus Eisenach ausblieb, indem ihm seine Frau meine Postkarte unterschlug.

Weiter machte ihm seine Frau, von welcher auch seine Schwester noch zu Hilfe gerufen worden war, im Komplott mit dieser den Abend vorher eine heftige Szene, wie mir diese Schwester reuevoll später selbst in Eisenach erzählte. Offenbar machte sie ihm gerade darüber Vorwürfe, daß er nun nochmals eine teure Kur vornehmen wolle. Natürlich trugen alle diese Umstände nichts weniger als zur Beruhigung des gemüthsranken Mannes bei.

Endlich muß ich zum Verständniß des Falles noch eine intime Angelegenheit zur Sprache bringen. Ich durfte leider, wie ich oben schon bemerkt habe, der ganzen Verhandlung nicht persönlich anwohnen; nachträglich konnte ich aber wenigstens der Hauptsache nach die Zeugenaussagen den Berichten der Casseler Tagesblätter entnehmen; das eine oder andere mal wurde aber bei Erörterung der intimen ehelichen Verhältnisse die Deffentlichkeit ganz ausgeschlossen. Was hierbei zur Sprache kam, entzieht sich deshalb natürlich ganz und gar

meiner Kenntniß. Trotzdem kann ich folgenden Vorfall nicht unerwähnt lassen.

Nach der letzten Vormittagsverhandlung gesellte sich während der eingetretenen Pause in der Gerichtsverhandlung zu mir und meinem Kollegen Dr. Tienes auf der Straße ein uns unbekannter Mann, der uns sagte, daß er den Weisel seiner Zeit nach Marburg in die Irrenklinik gebracht habe, daß er aber als Zeuge nicht vernommen worden sei. Er berichtete uns nun aus freien Stücken, daß ihm Weisel unterwegs erzählt habe, er habe in der fraglichen Nacht mit seiner Frau gar keinen Streit gehabt, er habe im Gegenteil mit ihr noch ehelichen Umgang gepflegt.

Sch weiß nicht, wie weit dieser Umstand vor Gericht zur Sprache kam. Sch halte diese Aussage des Verurteilten auf alle Fälle für bedeutungsvoll, und mir erscheint der berichtete Vorgang keineswegs unwahrscheinlich. Mir selbst gestand der Verurteilte schon bei seinem ersten Aufenthalte in der Goffmann'schen Anstalt in Wilhelmshöhe, daß ihn jedesmal der eheliche Umgang stark in seinen Nerven angreife.

Es ist jedem Nervenarzte eine allbekannte Sache, daß Männer, die, wie Weisel, infolge früherer Onanie mit sexueller Neurasthenie behaftet sind, tatsächlich durch den vollführten Coitus nicht, wie gesunde Menschen, wohlthätig beeinflusst, sondern im Gegenteil in ihrem Nervensystem dadurch krankhaft überreizt und in ihrem Schläfe mehr oder weniger gestört werden, wodurch bei ihnen gewöhnlich nach einem solchen Coitus eine tiefe Gemüthsdepression hervorgerufen wird.

Nimmt man alle diese von mir angeführten und erörterten Umstände zusammen, so läßt es sich leicht einsehen, wodurch es kam, daß der Verurteilte in der fraglichen Nacht tatsächlich nicht nur nicht zur Ruhe kommen konnte, sondern im Gegenteil bei seiner an und für sich zur Verzweiflung neigenden Stimmung aufs tiefste erregt und in dieser hochgradig gesteigerten Melancholie dann zu dem Selbstmordversuch mit dem Rasiermesser getrieben wurde.

Dabei fiel ihm seine Frau in erklärlicher Aufregung in den Arm und zog sich so unglücklicherweise, aber ohne daß es vom Verurteilten vorher irgendwie beabsichtigt gewesen wäre, selbst die verhängnisvolle Verletzung am Halse zu.

Mir erscheint es sehr wahrscheinlich, daß die Frau in dem Moment, als sie bemerkte, daß ihr Mann mit dem Rasiermesser an seinem Halse herumschnitt, und als sie ihn daran zu verhindern suchte, den bezeugten Hilferuf: „Eckhardt, helf mir, helf mir!“ ausgestoßen hat. Wenn man sich in die Situation hineindenkt, so erscheint mir diese Annahme natürlicher als die, bei der Verhandlung allgemein angenommene Meinung, die Frau habe erst bei ihrer Verletzung so um Hilfe gerufen.

Nun habe ich noch einen ganz neuen, für die ganze Entscheidung des vorliegenden Gerichtsfalles hochwichtigen, Gesichtspunkt näher zu erörtern.

Die amtlichen Sachverständigen nahmen einstimmig vor Gericht an, daß der Tod der Frau durch Verblutung eingetreten sei. Diese Annahme scheint auch auf den ersten Anblick naheliegend und gerechtfertigt zu sein. Trotzdem habe ich die feste Ueberzeugung, daß die amtlichen Sachverständigen bei Beurteilung des Sachverhaltes in diesem Falle einen sehr wesentlichen Umstand unbeachtet gelassen haben. Und zwar betrifft dies die Möglichkeit des **Lufteintrittes in die klaffende Wunde der Jugularvene und des auf diese Weise herbeigeführten plötzlichen Todes der Frau Weisel.**

Als ich mich mit meinem Sohne, der in Görlitz praktischer Arzt und auch Anhänger der Naturheilmethode ist und mich kürzlich hier einige Tage lang besuchte, über den fraglichen Gerichtsfall und die Verletzung der Frau Weisel unterhielt, machte er mich sofort auf die Eventualität der LufteMBOLIE bei der dem Herzen so naheliegenden Halsverletzung aufmerksam, und ich mußte ihm hierin ohne weiteres vollständig zustimmen.

Wenn man sich die 8 cm lange klaffende Verletzung der großen Drosselvene im vorliegenden Falle klar vor Augen hält, so drängt sich zweifellos jedem chirurgisch gebildeten Arzte mit unwiderstehlicher Gewalt die Vorstellung auf, daß bei der fraglichen Verletzung der Frau Weisel die denkbar größte Wahrscheinlichkeit vorliegt, der Tod derselben sei nicht langsam durch Verblutung, sondern blitzschnell durch Lufteintritt in die Vene, durch sog. LufteMBOLIE, erfolgt.

Es ist mir ein Rätsel, daß von den drei amtlichen Sachverständigen, die für das Gericht ausschließlich maßgebend waren,

nicht ein einziger an diese Möglichkeit dachte, sodaß diese im vorliegenden Falle ganz außerordentlich wichtige Eventualität der Luftembolie während der ganzen gerichtlichen Verhandlung nicht mit einer Silbe zur Sprache kam.

Professor Dr. Luczel soll in dieser Hinsicht mein Vorwurf am wenigsten treffen, denn der von mir aufgestellte neue Gesichtspunkt gehört nicht in das Gebiet der Psychiatrie, sondern in das der Chirurgie.

Jeder Chirurg wird mir aber darin beistimmen, daß bei der vorliegenden Halsverletzung alle Umstände so beschaffen waren, daß in diesem Falle der äußerst lebensgefährliche Lufteintritt bei der ersten heftigen Einatmung der Frau Weisel eigentlich mit unvermeidlicher Naturnotwendigkeit eintreten mußte. Man vergegenwärtige sich nur kurz diese Verletzung:

Die große Jugularvene war der Länge nach in einer Höhe von 8 cm angeschnitten; durch den Schnitt waren zugleich die von innen nach außen schief verlaufenden Fasern des glatten Halsmuskels, des sog. *Platysma myoides*, quer durchschnitten und eben durch diese zerschnittenen Muskelfasern wurde dann die ganze Wunde und die der Länge nach angeschnittene Drosselvene 2 cm breit klaffend offen erhalten.

In jedem anatomischen Lehrbuche ist zu lesen, daß die Hauptaufgabe der Fasern, dieses glatten Halsmuskels, welcher unzertrennlich mit der Haut des Halses verwachsen ist, darin besteht, daß sie die Kontinuität des venösen Blutlaufes am Halse zu sichern und daß sie bei jeder Einatmung den Rückfluß des venösen Blutes dadurch zu befördern haben, daß sie die Venenwände ausgespannt erhalten.

Sodann gibt jedes chirurgische Lehrbuch ausführlich darüber Belehrung, daß eine klaffende Halswunde in der Nähe des Herzens gerade wegen der Möglichkeit des Lufteintrittes im höchsten Grade lebensgefährlich ist. Es ist dies umsomehr der Fall, je näher die verletzte Vene der Brusthöhle liegt, je größer diese Vene ist, und je beträchtlicher die ihr beigebrachte Deffnung ist.

Alle diese Umstände sind im fraglichen Falle im höchsten Grade zutreffend. Als sonstige begünstigende Umstände werden in den Lehrbüchern angeführt: Hestiges Schreien, angestrengte Respirationsbewegungen, Bewegungen der Arme und Hintenüberbeugen des Halses;

alle diese aufgezählten Momente treffen bei der Verletzung der Frau Weisel in geradezu typischer Weise zusammen.

Die in die verletzte Vene eingedrungene Luft gelangt gewöhnlich unter einem vernehmbaren gurgelnden Geräusch in die rechte Herzhälfte und aus dieser, nachdem sie mit dem schwarzen Blute zu einem roten Schaume sich vermischt hat, durch die Pulmonalarterie in die Lunge.

Die bedenklichen Zufälle nach einem solchen Lufteintritt in eine verletzte Vene sind verschieden. Manchmal stößt die verletzte Person noch den Ruf aus „ich sterbe“ und stirbt in der That wenige Minuten darnach. Andernfalls entsteht sofort eine tiefe Ohnmacht, die in den Todeschlaf übergeht. Dieser letztere Vorgang trat wahrscheinlich bei der Frau Weisel ein; wenigstens lassen die Angaben des Verurtheilten dies wahrscheinlich erscheinen. Auf alle Fälle ist es so jetzt sehr verständlich, daß derselbe, der vorher mit Ausführung seines Selbstmordes beschäftigt war, wie er selbst angibt, über den plötzlichen Tod seiner Frau ganz verblüfft und außer Fassung war.

Es stimmt auch damit der Umstand, daß er auf die Frage der in das Schlafzimmer zuerst eindringenden Leute, wie es denn bei dem Tode seiner Frau zugegangen sei, die sonst nicht recht verständliche Antwort gab: „Das versteht ihr nicht“.

Der keineswegs beschränkte Verurtheilte hatte auch ganz recht, als er während der Gerichtsverhandlung zu dem Gefangenewartler sagte, daß es weniger auf die Zeugen, als hauptsächlich auf die Aussagen der Sachverständigen in seiner Sache ankomme.

Hätte ein Lufteintritt in die Vene nicht stattgefunden, und wäre dadurch nicht der plötzliche Tod der Frau Weisel eingetreten, so hätte dieselbe, meiner Meinung nach, trotz der großen Verletzung der Drosselvene noch längere Zeit hindurch schreien und um Hilfe rufen können; und die Wand an Wand nächstgelegenen Zimmernachbarn hätten dies notwendig hören müssen. Denn die Luftröhre und der Kehlkopf waren bei ihr unverletzt. Die Nachbarn hatten aber nichts derartiges gehört.

Bekanntlich führt eine Verblutung durch Verletzung einer Vene ungleich viel weniger rasch zum Tod, als wenn eine größere Schlagader verletzt ist. Wäre nicht der Tod durch Luftembolie

sofort eingetreten, so hätte wohl zweifellos die Verletzte unwillkürlich ihre Hand nach der verletzten Stelle geführt und hätte so die blutende Wunde zusammengedrückt. Auf diese Weise hätte meines Erachtens die Frau Weisel trotz des großen Halsschnittes noch stundenlang leben und ungehindert schreien und jammern können.

Gerade der Umstand, daß die unmittelbaren Zimmernachbarn nichts von derartigen Hilferufen vernahmen, erscheint mir als ein weiterer sicherer Beweis, daß die Frau Weisel nicht infolge von Verblutung den Tod fand, sondern infolge von Lusteintritt, wie vom Blitz getroffen, eines plötzlichen Todes gestorben ist. Da die Kasseler Sachverständigen allem nach diese Eventualität der Lustembolie ganz und gar unbeachtet ließen, so wurden sie wohl auch nicht darauf aufmerksam, ob sich im rechten Herzventrikel Luftbläschen vorfanden. Ihr Sektionsbericht gibt nichts darüber an.

Den weiteren Verlauf des schauerlichen Dramas stelle ich mir nun psychologisch folgendermaßen vor: Der natürlicherweise durch den plötzlichen Tod seiner Frau aufs äußerste konsternierte und aus seinen Selbstmordversuchen mit überwältigender Gewalt gerissene Ehemann tastete instinktiv an der vor ihm tot daliegenden Frau und an der klaffenden Halswunde herum. Diesen Vorgang konnten nunmehr die Kinder, die infolge der erzählten Vorgänge allmählich erwacht waren, wenn auch nur undeutlich erkennen; denn es war ja noch Nacht und im Schlafzimmer nur wenig Licht.

So erklärt es sich auf ganz einfache Weise, daß die fünfjährige Agnes, als sie später darüber ausgefragt wurde, die Angabe machte, sie habe gesehen, wie der Vater am Halse der Mutter mit dem Rasiermesser sich zu schaffen gemacht habe. Diese Aussage des Kindes wurde von den Zeugen zu Ungunsten des Verurteilten gedeutet, als ob sie bewiesen, daß er absichtlich seiner Frau den Hals abgeschnitten hätte, und zweifellos wurden auch die Richter und Geschworenen von dieser falschen Darstellung beeinflusst.

Der aufs äußerste bestürzte Verurteilte mochte in dieser verzweifelten Situation vielleicht auch drohende Aeußerungen zu den jammernden Kindern getan haben; wie einzelne Zeugen bekundeten, ließ die kleine Agnes wenigstens solche später verlauten. Wenn man sich die Sachlage, in welcher sich der Verurteilte damals befand, klar vergegenwärtigt, so beweisen auch diese oder ähnliche Aeußerungen

keineswegs das ihm zur Last gelegte Verbrechen, als ob er mit Absicht seine Frau umgebracht habe.

In seiner Bestürzung wußte er offenbar selbst nicht, was er nunmehr tun sollte. Ich halte es für durchaus verständlich und vollständig glaubhaft, wenn er zuerst daran dachte, sich durch Hinausstürzen aus dem Fenster das Leben nehmen zu wollen. Er hatte ja auch das Fenster schon teilweise geöffnet und es waren ja später an demselben auch Blutspuren sichtbar. Als besorgter Familienvater wollte er sich aber von seinen Kindern so nicht trennen und er zog es deshalb vor, sich später die Pulsadern an den beiden Vorderarmen zu öffnen, um so in langsamer Weise den gewünschten Tod zu finden.

Bei der Gerichtsverhandlung hatte ich den Eindruck, als ob diese Selbstverletzung des Verurteilten als eine ganz gleichgiltige Sache behandelt und dementsprechend gewürdigt worden wäre. In Wirklichkeit war es aber eine durchaus lebensgefährliche Verletzung.

Ich erinnere mich aus meiner Gerichtsarztzeit in Schw.-Hall eines ganz analogen Falles. Ein städtischer Beamter von dort, der, wie sich später herausstellte, zu Unrecht wegen Meineids nach Heilbronn ins Untersuchungsgefängnis abgeführt worden war, hatte sich in der Verzweiflung im Gefängnis ebenfalls an den Handgelenken die Pulsadern durchschnitten, und er war infolge hievon einige Tage darnach gestorben, weil er erst mehrere Stunden nach der Verletzung in seiner Zelle aufgefunden wurde und so zu spät verbunden werden konnte.

Eben deshalb nehme ich an, daß Weisel erst zuletzt, jedenfalls erst nach dem Tode seiner Frau, sich diese schwere Verletzung beigebracht hat. Aus den verletzten Schlagadern spritzt das Blut mit Gewalt stoßweise hervor, und wenn der Verurteilte nicht bei Zeiten verbunden worden wäre, so hätte er sich daran unfehlbar verblutet.

Auf alle Fälle muß man annehmen, daß das Blut, das an verschiedenen Stellen im Schlafzimmer sichtbar war, und das die ganze Szene so graufig gestaltete, keineswegs ausschließlich von der Frau Weisel herstammte, sondern zu einem wesentlichen, vielleicht sogar zum größten Theile vom Verurteilten selbst geliefert wurde. Denn die verletzten Schlagadern an dessen Vorderarmen bluteten stundenlang; die von mir im Gefängnis konstatierte Blut-

leere ist ein sicherer Beweis dafür; während die venöse Blutung der Frau Weisel nur wenige Sekunden — Medizinalrat Dr. Heine-
mann hatte bei der Gerichtsverhandlung selbst nur von 1—5
Minuten gesprochen — höchst wahrscheinlich angedauert hatte.
Wenn deshalb bei der Verhandlung sowohl vom Staatsanwalt als
auch vom Gerichtspräsidenten mit so großem Nachdrucke darauf
hingewiesen wurde, daß das vergossene Blut um Sühne zum
Himmel schreie, so wurde damit wiederum mit Unrecht zu Ungunsten
des Verurteilten auf das Gemüt der Geschworenen eingewirkt.

Fassen wir zum Schlusse den ganzen in Frage stehenden
Kriminalfall von einem ganz unparteiischen Standpunkte aus
objektiv zusammen, so kommen wir folgerichtig zu dem Endresultat,
daß die fast geheimnisvollen Angaben des Angeklagten Weisel in
jeder Beziehung den Thatfachen entsprechen, und daß es im vor-
liegenden Falle weder um Mord, wie die ursprüngliche Klage
lautete, noch um Totschlag, wie die Geschworenen annahmen, sich
handelt. Der plötzliche Tod der Frau Weisel erfolgte vielmehr
ohne alle und jede Absicht des Verurteilten durch Lusteintritt in die
klaffende Halswunde infolge einer zufälligen unglücklichen Verletzung
der Drosselvene.

Kriminell kann es sich hiebei meines Erachtens nur noch um die
Frage handeln, ob die That des Verurteilten etwa als fahrlässige
Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode aufzufassen und
dementsprechend zu bestrafen wäre. Selbst wenn diese Frage, was mir
im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheint, bejaht werden sollte,
so wäre auch diese Straftat in der allermildesten Weise zu be-
urteilen.

Aber auch wenn diese seine Schuld einer fahrlässigen Körper-
verletzung mit nachgefolgtem Tode noch so hart vom Gericht
geahndet würde, so könnte dennoch bei ihm von Zuchthausstrafe
gar keine Rede sein, und auf alle Fälle hätte er jetzt schon durch
die überstandene Untersuchungshaft und durch die seither erlittene
Zuchthausstrafe selbst bei strengster Auffassung seiner Schuld diese
vollauf abgebußt. Ich glaube aber, daß er bei einer Wiederaufnahme
des Gerichtsverfahrens mit Sicherheit freigesprochen werden wird.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß nach dieser meiner Klar-
legung des Falles und nach Aufstellung eines ganz neuen Gesichtspunktes

punktes, welcher die That des Verurtheilten in einem ganz andern Lichte erscheinen läßt, eine solche Wiederaufnahme des Falles nicht allzu lange auf sich warten lassen möge, indem es sich um einen Unschuldigen handelt, der die schmäbliche Zuchthausstrafe 7 Jahre lang unverdientermaßen erdulden soll.

Zugleich hoffe ich, daß durch diese meine Ausführungen und überzeugenden Darlegungen auch die durch die frühere Gerichtsverhandlung irreführte öffentliche Meinung nunmehr zu einem milderen Urtheile gelangen wird.

Und vor Allem würde es mich freuen, wenn es mir gelingen sollte, daß namentlich auch die Angehörigen der verstorbenen Frau Weisel, welche bei der Gerichtsverhandlung in Folge falscher Beurteilung des ganzen Falles den Verurtheilten mit bitterem Haß verfolgten, denselben jetzt von einem weniger feindseligen Standpunkte aus beurteilen und auch ihrerseits jetzt nach Kräften dazu beitragen, daß durch eine möglichst baldige neue Gerichtsverhandlung den Kindern nicht nur das Vermögen gerettet, sondern daß vor Allem auch die Ehre des unglücklichen Vaters derselben und die der ganzen Familie wieder hergestellt wird.

Dixi et salvavi animam.



Von demselben Verfasser erschienen im Buchhandel:

im Verlag von **Hartung & Sohn, Leipzig:**

1. **Natürliche Heil- und Lebensweise,**

im 1. Teil: „**Vortrag über Pythagoras**, den Begründer des Vegetarismus im Abendland.“

im 2. Teil: „**Wie ich Naturarzt wurde.**“

Beide Teile geb. 4 Mk.

im Verlag von **W. Möller, Oranienburg-Berlin:**

2. **Nerven-Naturarzt,**

Populär-naturärztliche Ratschläge für Nervenfranke und solche, die es nicht werden wollen.

Preis 1 Mk.

3. **Bleichsucht und Blutarmut,**

ihre Entstehung, naturgemäße Heilung und Verhütung.
Naturärztliche Ratschläge für Jedermann.

Preis 1 Mk.

im Verlag von **Edm. Demme, Leipzig:**

4. **Das Auge u. seine naturgemässe Pflege**

nebst Bildnis des Verfassers.

Preis 50 Pfg.

—

☛ Diese obigen Schriften sind, wie auch die vorliegende, in sämtlichen Buchhandlungen zu haben. Außerdem können dieselben auch zu den genannten Preisen einschließlich Porto vom Sanatorium Johannisbad in Eisenach durch den Verfasser bezogen werden.

